

In den Wahlprüfungsausschuss (04.11.2014)	/	/
In den Rat (04.11.2014)	/	/

### **Beschluss der Vertretung über die Gültigkeit der Kommunalwahl am 25.05.2014**

#### Antrag:

Der Wahlprüfungsausschuss hat die Gültigkeit der Kommunalwahl am 25.05.2014 von Amts wegen vorgeprüft. Er hat festgestellt, dass gegen die Wahl keine Einsprüche erhoben wurden. Unregelmäßigkeiten bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung wurden nicht festgestellt. Der Rat erklärt die Wahl für gültig.

#### Begründung:

Gemäß § 40 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG) in der derzeit gültigen Fassung, hat die neue Vertretung nach Vorprüfung durch einen hierfür gewählten Ausschuss unverzüglich über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen in folgender Weise zu beschließen:

- a) Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden dieses Vertreters anzuordnen.
- b) Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 42 Abs. 1 ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und eine Neufeststellung anzuordnen (§ 42).
- c) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen (§ 43). Ist die Neufeststellung nicht möglich, weil die Wahlunterlagen verlorengegangen sind oder wesentliche Mängel aufweisen, und kann dies im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss sein, so gilt Buchstabe b) entsprechend.
- d) Wird festgestellt, dass keiner der unter Buchstabe a) bis c) genannten Fälle vorliegt, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

Gemäß § 66 Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der derzeit gültigen Fassung, hat der durch die neugewählte Vertretung bestellte Wahlprüfungsausschuss die gegen die Wahl erhobenen Einsprüche sowie die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen vorzuprüfen.

Der Ausschuss macht der Vertretung einen Vorschlag über den von ihr im Wahlprüfungsverfahren zu treffenden Beschluss.

Sonsbeck, 01.09.2014